

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

10. Jahrgang

03.05.2018

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz betreffend Bürgermeister	1
2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 27.04.2018	1
3	<u>Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl</u> Satzung (3. Ergänzungssatzung) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für den Ortsteil Buderich	2

Lfd. Nr. 1

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz betreffend Bürgermeister

Gemäß § 16 S. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Sachgebiet Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Werl, 22.03.2018,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 27.04.2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 26.04.2018 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Siederfestes“ am 10.06.2018, im Rahmen der Michaeliswoche am 23.09.2018 und des „Werler Münztales“ am 04.11.2018 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 27.04.2018

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

Satzung (3. Ergänzungssatzung) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für den Ortsteil Buderich

Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die Wallfahrtsstadt Werl beabsichtigt, die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Buderich zu ergänzen und die 3. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Buderich zu erlassen.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 die Verwaltung beauftragt, vor Erlass der Satzung die nach § 34 Abs. 6 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Ziel der o.g. Satzung ist es, Baurecht für eine Kindertagesstätte zu schaffen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Des Weiteren wird von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Beteiligung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB; hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Entwürfe der o.g. Satzung und des Detailplanes liegen mit der Begründung in der Zeit

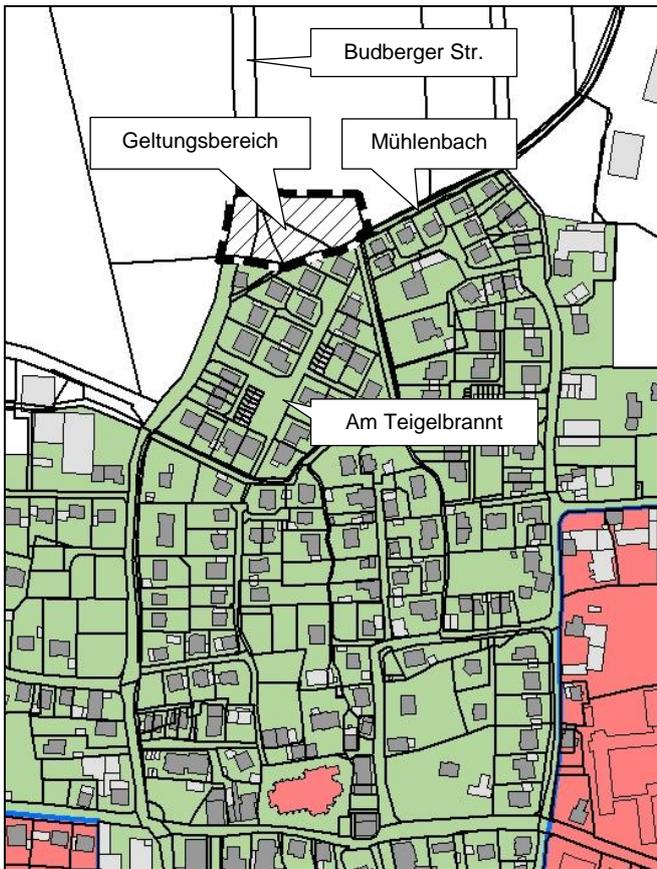
vom 14. Mai 2018 bis einschließlich 15. Juni 2018

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung. Die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden aufgezeigt. Es besteht Gelegenheit sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de/rathaus-politik-buerger/bauen-und-infrastruktur/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/) einzusehen.

3. Ergänzungssatzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Büberich



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 26.04.2018,

gez.
Grossmann
Bürgermeister